



Schematische Anweisung zum Entwurfe der Kirchenmatrikeln.

K i r c h e n m a t r i k e l

der

Stadtparochie zu N.
(der Landparochie zu N.)

In sofern sich über die ursprüngliche Fundirung der Parochie zuverlässige historische Notizen in den Archiven auffinden lassen, sind selbige, mittelst einer kurzgefaßten Einleitung, voraus zu schicken.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Von dem Umfange der Parochie und deren Verhältnissen im Allgemeinen.

Dahin gehört:

1.) Bezeichnung der Haupt- oder Mutterkirche, nebst den damit in Verbindung stehenden Filial- oder sonstigen Nebenkirchen oder Kapellen, nach ihrer Lage und dormaligen Beschaffenheit, in Hinsicht auf deren eigentliche Bestimmung und baulichen Zustand, mit Angabe der geführten Benennung;

2.) Anzeige der Ortschaften oder Antheile und einzelnen Häuser derselben, welche bei der Parochie eingepfarrt sind;

Anmerkung. Da die Parochialität von der freien Willkür nirgends abhängen kann, so ist das Parochialitätsverhältniß allenthalben genau zu bestimmen, und giebt hierüber die bisherige Gewohnheit, zu welcher Kirche die Bewohner eines Ortes binnen rechtsverwähreter Zeit sich gehalten haben, in zweifelhaften Fällen den Ausschlag.

3.) die Ausübung des Patronat- und Collaturrechts, wobei insbesondere mit zu bemerken ist, wie es bei alternirender Ausübung des letztern von zweien oder mehreren Gerichts-obrigkeiten rücksichtlich des Alternirens gehalten wird;

4.) worinnen das Eigenthum jeder Kirche an liegenden Grundten, mit Inbegriff der Pfarr- und Schulgebäude, Wiedemuthen, Holzungen, Gottesacker u. s. w. bestehe? ob und wie weit der Grund und Boden steuerfrei, oder mit gewissen Abgaben, ingleichen mit Servituten oder andern Lasten beschwert ist? wie hoch die Gebäude bei der Brandversicherung